

Während der Berufstand nach innen besondere Umlösungen verbessernden Charakters erlebte, festigte er auch sein Ansehen nach außen von Tag zu Tag. Schon zu Beginn des Jahres fand in Anwesenheit maßgebender nationalsozialistischer Persönlichkeiten die große Gartenfertigung in Berlin statt, und die Teilnahme des Reichsministers Darre an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur in Erfurt unterstrich so recht die Bedeutung, die der Berufstand in Verbindung mit seinen gartenkulturellen Verbündeten durch seine Eingliederung in den Reichshauptstand erreicht hat. Der „Tag der Deutschen Rose“ stellt den Gartenbau zum ersten Male in den Mittelpunkt des Geschehens. Nach der Deutschen Rosenkunst in Uetersen und dem Erntedankfest war der 2. Reichsbauerntag in Goslar der Höhepunkt aller Veranstaltungen. Auf ihm wurde jedoch so richtig klar, daß wir mit all unserem wirtschaftlichen Streben nichts sind ohne ein wirtschaftliches Ziel, dem wir ständig entgegenstreben. Es ist der Ausgangspunkt unseres ganzen Schaffens, und wir dürfen unserem Reichsbauernführer dafür dankbar sein, daß er uns dort in Goslar klar und deutlich die zu gehenden Wege aufzeigt und einen Rückblick auf das vermittelte, was er durch die Idee Adolf Hitlers für den Nährstand erreicht hat. Dieser Idee gilt auch im neuen Jahre unser größtes Streben, damit Deutschland im Jahre 1935 mehr und mehr erstarke.

Rathaus-Darre hat am 1. Januar folgenden Erlass an die nachgeordneten Behörden seines Geschäftsbereiches herausgegeben:

Mit Wirkung vom 1. Januar werden das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Preußische Landwirtschaftsministerium zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigt. Die Behörde führt die Bezeichnung: „Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft“.

Als Dienstsiegel wird ausschließlich das Reichssiegel verwendet. Die geforderten Haushaltspläne bleiben bis auf weiteres bestehen. Die beamtenrechtlichen Verhältnisse bleiben zunächst unverändert, jedoch sind gemäß Verordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 719) die Reichsbeamten verpflichtet, auch in Angelegenheiten des preußischen Dienstes, die preußischen Beamten auch in Angelegenheiten des Reichsdienstes tätig zu werden. Das gleiche gilt auch für die Angestellten und Arbeiter.

Vereinigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Preußischen Landwirtschaftsministerium

I. Vermaltung: Leitung Ministerialdirektor Dr. Kummer gebildet worden.)

II. Wirtschaftspolitik: Ministerialdirektor Dr. Mörth. (Eine besondere Unterabteilung für Vieh-, Milch- und Flehmwirtschaft steht unter der Leitung von Ministerialdirektor Dr. Boese.)

III. Volkswirtschaftspolitik: Ministerialrat Pöschmann.

IV. Bauern- und Bodenrecht: Ministerialdirektor Dr. Hartmann.

V. Zoll- und Handelspolitik: Ministerialdirektor Dr. Köhler.

VI. Wasserwirtschaft und Landeskultur: Ministerialdirektor Riemann.

VII. Bäuerliche Siedlung und Staatsförster: Ministerialdirektor Runte. (Für und Landwirtschaft lautet: Berlin 28, S. Silberstrasse 7, und die Abteilung III in dem Dienstgebäude Leipziger Platz 10, die unter Leitung des Staatssekretärs Biller's stehenden Abteilungen I, VI bis IX in den Dienstgebäuden Leipziger Platz 6–10 und Stresemannstraße 122 bis 128 untergebracht.

Die Anstalt für den gesamten Schriftwechsel des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft lautet: Berlin 28, S. Silberstrasse 72.

Winterwende—Jahreswende

(Schluß)

immer wieder dem Licht und der Wärme der Sonne weichen mügte. Aus ihrer engen Naturverbundenheit heraus erkannten unsere germanischen Vorfahren, daß Licht und Wärme die Grundbedingungen alles Lebens sind. Daraus galt dem Licht und der Sonne, dem Quell alles Lebens, ihre tiefste Verehrung; darum wurde ihr Name vom Anfang bis zur Mittelalterzeit und ihr Abergang bis zur Mittelalterzeit fortlaufend verfolgt. Wenn wir heute unter dem faszinierenden Weinhafendorf die Weinbergsruhe feiern, dann aus demselben Gefühl heraus, mit dem unser Altvorden beim Glümmchein der Jüngste tiereten. Die immergrüne Wiese ist uns weinachtliches Sinnbild unserer Lebendsfreiheit. So leben in unserem deutschen Weinhofen, wie in den Tagen der Jahreswende überhaupt, die alten Sitten unserer germanischen Vorfahren weiter. Ist die Mittelwinterzeit gekommen, dann in die Sterne und Rebzeit des Jahres bald vorbei, Blätter und Blüten des Vorjahrs sind in den Stürmen des Herbstes zerstört und wie nach einem großen Reinemachen im übergezogenen Hause erwarten wie das kommende Jahr.

Hans-Eduard Schmidt

Anordnung über die Regelung der Neuanlagen von Weinbergen

Vom 22. Dezember 1934

Auf Grund der Verordnung über die Marktregelung für Weinbauerzeugnisse vom 8. November 1934 (RGBl. I S. 1229) und der Verfügung des Reichsbauernführers vom 12. Dezember 1934 — Als 1930 — wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an-

geordnet:

§ 1

Die weinbergmäßige Neupflanzung von wurzelchen Europäerrebnen zur Gewinnung von Trauben und Wein (Neuanlage von Weinbergen) bedarf der Genehmigung des Reichsbauernführers.

§ 2

Für die Genehmigung ist der Reichsbauernführer derjenigen Kreisbauernschaft zuständig, in deren Bezirk das zur Neuanlage in Aussicht genommene Grundstück liegt.

§ 3

Der Antrag auferteilung der Genehmigung ist bei der nach § 2 zuständigen Kreisbauernschaft noch dem von mir vorgeschriebenen Muster zu stellen.

§ 4

Die Genehmigung kann nicht erteilt werden:

a) wenn die Neuanlage auf einem Grundstück erfolgen soll, das nach seiner Bodenbeschaffenheit zum Anbau von Rüben- oder Haferfrüchten ge- eignet ist;

b) wenn nach Ertrag und Beschaffenheit des zur Neuanlage in Aussicht genommenen Grundstücks

zu erwarten ist, daß dieses einen minderwertigen Wein liefern wird;

c) für Neuanlagen in stark reblandsverzweigten Ge- markungen (Nr. 15 Ab. 2 und 3 der „Grund- lage für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus“, vom 27. September 1933 — RGBl. I S. 679).

§ 5

Gegen die Entscheidung des Kreisbauernführers kann innerhalb 2 Wochen Einspruch bei dem zuständigen Landesbauernführer, gegen die Entscheidung des Landesbauernführers innerhalb 2 Wochen Einspruch bei dem Reichsbauernfachamt zur Regulierung des Marktes für Weinbauerzeugnisse, Berlin Rds. 40, Schlesien-Ufer 21, eingezogen werden. Dieser Entscheid endgültig.

§ 6

Die periodische Verstellung von Weinbergen, das Ernten von Rebholzen durch Verzehr sowie Ertrag von Einzelzügen gilt nicht als Neuanlage.

§ 7

Bei Neuanlagen von Weinbergen sowie in den im § 6 genannten Fällen dürfen nur solche Rebsorten angepflanzt werden, die für die einzelnen Weinbauregionen ausdrücklich zugelassen sind.

§ 8

(1) Den Landesbauernführern liegt es ob, die Durchführung dieser Anordnung in ihren Gebieten

zu überwachen, insbesondere auf eine gleichmäßige Handhabung hinzuwirken.

(2) Die Landesbauernführer können die Ausführung der §§ 1 bis 4 durch geeignete Maßnahmen erleichtern. Zu diesem Zweck können bestimmte Flächen für den Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein freigegeben. Wird von dieser Erweiterung Gebrauch gemacht, so ist die Genehmigung für Neuanlagen auf den für den Anbau nicht zugelassenen Flächen zu verlagen.

§ 9

(1) Zum Verhandlungszweck können zu mir auf Grund des § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Marktregelung für Weinbauerzeugnisse vom 8. November 1934 (RGBl. I S. 1229) in Ordnungsstrafen bis zu 10 000 RM zu reden fall der Sachverständigen beigezogen werden.

(2) Gegen die von mir verhängte Strafen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts erlaubt.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1934.

Der Reichsbeauftragte
für die Regelung des Anbaus von Getreide,
und Weinbauerzeugnissen.
Boettner.

Zustellung von Zöllen im Warenverkehr mit Holland

Über die Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1935 vom 22. 12. 1934 wurden für die Einföhrung in das deutsche Zollgebiet folgende Zölle festgesetzt:

Zoll- nummer	Benennung der Gegenstände	Zoll- ziffer für das Jahr	Zoll- nummer	Benennung der Gegenstände	Zoll- ziffer für das Jahr
aus 21	Kohlkämen: Blumenkohlkämen Blätterkohlkämen, Rosenkohlkämen anderes	100 20 40 50	aus 33	Postfratat: In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September	7 10
				Annahme. Der Vertragszoll- jahr von 7 RM gilt nur unter der Bedingung, daß die Niederländische Regierung entsprechend einer Besonderheit zu treffenden Vereinbarung bei der Ausfuhr der Blumen, für die diese Vertragszolljahr gelten, sicherstellt, daß Ausfuhrbegrenzungen für Sendungen an Private, öffentliche Verwaltungen, Warenhäuser oder für öffentliche Versteigerungen nicht erteilt werden, sowie daß die in einem nemischen Ausfuhrvereinbarten Preise eingehalten werden.	
			aus 40	Hortensien, Tulpen- und Narzissen-	20
			aus 45	Weintrauben: frisch (Tafelaufzehr), in niederländischen Gewächshäusern gezogen und in Behältern, bei einem Gewicht von 10 kg oder darunter, nicht in Postsendungen eingeführt, in der Zeit vom 1. bis 31. Juli	15
			aus 47	anderes Öl, frisch: Süßdieleeren	10
				Himbeeren: Annahme. Wie frische Himbeeren sind auch frisch geerntete, in der Zeit vom 15. Juni bis 10. September eingeführte Himbeeren zu behandeln, die lediglich zur Verhinderung des Verderbens während der Verförderung leicht mit Frischhaltungsmitteln, z. B. Amelienkäure, verarbeitet sind.	12,50
				Bei der Unterzeichnung des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1935 ist folgendes vereinbart worden:	
				1. Zur Anlage zu Artikel I	
				2. Zu Nr. aus 23:	
				Um den ermächtigten Zolljahr zu gewinnen, müssen die Einbringer bei der Abserzung jeder Sendung zum freien Verkauf einzeugnis einer niederländischen Stelle beibringen, in dem bescheinigt wird, daß es sich um unerlaubtes Saatgut handelt. Die beiden Regierungen werden sich über die Stellen verständigen, die diese Zeugnisse erteilen. In Provinzschulen haben die deutschen Behörden das Recht, nachzuprüfen, ob es sich um verlassenes Saatgut handelt.	
				3. Zu Nr. aus 33:	
				(1) Die beiden Regierungen können eine Kenntnis der für Weiß-, Rot-, Wirsing- und Rosen-	

Zoll festgesetzten zollbegünstigten Mengen vereinbart, wobei jedoch die jährliche Gesamtmenge, die sich aus den für die einzelnen Rohblätter festgestellten Mengen errechnet, nicht verändert werden darf.

(2) Die beiden Regierungen werden als bald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemeinsamen Auszug einlegen, der über die Bedeutung der deutschen Märkte mit Gemüse und Obst, über die Legitimation der Verkaufspreise und über sonstige Abstiegsbedingungen berichtet soll. Das Auszug sollen von jeder Regierung erneut Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Auszuges wird jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vertreter des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

(3) Die Niederländische Regierung wird durch Ertrag und Handhabung eines Auszugsverbotes sicheres, daß in den Monaten April und Mai nicht mehr als der jeweiligen Hundertstel der Niederländischen Menge ausgesetzt ist. Die Niederländische Regierung wird der Deutschen Regierung zeitig über den Ertrag und die Handhabung des Auszugsverbots Mitteilung machen.

Zu Nr. aus 23:

(1) Die beiden Regierungen werden als bald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemeinsamen Auszug einlegen, der über die beide Länder beschriebene Arten der Gärtnerei, insbesondere über die Besiedlung und über sonstige Abstiegsbedingungen berichtet soll. Dem Auszug sollen die Kreise der Erzeuger und des Handels angehören. Zu den Beratungen des Auszuges wird jedes Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden. Die beiden Vertreter des Ausschusses werden sich von Fall zu Fall über Tagungszeit und Tagungsort verständigen.

(2) Die Niederländische Regierung wird durch Ertrag und Handhabung eines Auszugsverbotes sicheres, daß Sendungen an Private, öffentliche Verwaltungen, Warenhäuser und für öffentliche Versteigerungen nicht zur Ausfuhr nach Deutschland gelangen, so daß die in dem gemeinsamen Auszug vereinbarten Preise eingehalten werden.

Zu Nr. aus 45:

Zum Nachweis dafür, daß die Beutsträger in niederländischen Gewächshäusern gepflanzt werden, können die deutschen Zollstellen beforderte Zeugnisse verlangen. Die Zeugnisse werden von den beiden Regierungen vereinbart.